

Vereinsmitarbeit als Frührentner: Höherer Hinzuverdienst möglich!

Der Bundesrat hat grünes Licht gegeben: ab sofort, mehr noch, bereits für das angefangene Jahr 2008 dürfen Frührentner bis zu 400 € pro Monat hinzuverdienen, ohne dass es gleich zu Rentenkürzungen kommt. Noch bis Ende 2007 lag diese für die eigene Altersabsicherung wichtige Hinzuverdienstgrenze bei 350 €.

Dies kann sich insbesondere auch auf die diverse Mitarbeit im Vereins- und Verbandsbereich positiv auswirken. Denn viele Vereinshelfer engagieren sich regelmäßig sehr aktiv weiterhin trotz beruflicher Veränderung bei den verschiedensten gemeinnützigen Organisationen. Wurden diese Leistungen finanziell auch etwas honoriert, mussten die Frührentner im Eigeninteresse stets auf die Einhaltung dieser Hinzuverdienstgrenze ergänzend achten. Denn regelmäßig wird diese auch von den Rentenstellen abgefragt.

Diese betrifft zwar ausschließlich den Vereinshelfer selbst, nicht den Verein als e.V. in seiner Arbeitgeberstellung. Als Vorstand sollte man aber zumindest über das Gehaltsgefüge und die persönlichen Konsequenzen für diesen Personenkreis Bescheid wissen. Denn wer möchte nicht für seinen Verein auf die wertvolle Unterstützung und auf die meist auch im bisherigen Berufsleben gewonnenen Erfahrungen verzichten.

Damit liegt faktisch die gleiche Grenze wie bei Beschäftigung auf Mini-Job-Basis mit dem bekannten 400 € - Grenzwert vor.

Wer daher auf dieser Basis beschäftigt wird, kann einerseits die vertraglich zugesagte Entlohnung steuer- und sozialversicherungsfrei, damit „netto“ in Anspruch nehmen. Denn der Verein/Verband als Arbeitgeber hat dann die Pauschalabgaben in Höhe von max. 30% zu übernehmen.

Die Frührente wird nun ab 2008 auch nicht tangiert, soweit man sich bei den Vereins-Nebeneinkünften an dieser Hinzuverdienstgrenze zusätzlich orientiert.

Hinweis:

Hiervon unabhängig hat der Bundesrat u.a. auch dem verlängerten Bezug von ALG 1 für über 50-Jährige zugestimmt. Konkret: ab 50 Jahren beträgt die Höchstbezugsdauer 15 Monate, ab 55 Jahren dann 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate.

Für Vereine zudem interessant: für die Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser gibt es neue Lohnzuschüsse (dies über den sog. neuen Eingliederungsgutschein).

Quelle: Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht, Freiburg
redmark Der Verein, redmark bei WRS, WRS Verlag GmbH & Co.KG
<http://www.redmark.de/verein/>